

**Satzung der Stadt Kemberg
über die Höhe der Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze
(Ablösesatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kemberg hat am 09.03.1994 aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt und des § 49 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann gemäß § 49 Abs. 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) verlangt werden.

§ 2

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von höchstens 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Grunderwerbskosten festgesetzt und beträgt

4.000 DM.

Die Höhe der Ablösebeträge unterliegt der Preis- und Bedarfsentwicklung und kann durch Beschluss angepasst werden.

§ 3

Diese Satzung wird nach öffentlicher Bekanntmachung rechtswirksam.

Kemberg, 09.03.94

gez. Albrecht
Bürgermeister

- Siegelabdruck -

gez. Schubert
Stadtverordnetenvorsteher